

## § 269 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### Zweiter Abschnitt – Vollstreckung wegen Geldforderungen -> 2. Unterabschnitt – Aufteilung einer Gesamtschuld

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 269 AO – Antrag

(1) <sup>(1)</sup> Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen oder dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(1) *Red. Anm.:*

§ 269 Absatz 1 AO in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) anzuwenden ab dem 1. Januar 2017- siehe Anwendungsvorschrift Artikel 97 § 17e Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. <sup>2</sup>Nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuer ist der Antrag nicht mehr zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Aufteilung der Steuer erforderlich sind, soweit sich diese Angaben nicht aus der Steuererklärung ergeben.